

GREENING – INTELLIGENT BETRIEBLICH NUTZEN

Carmen Fiedler · Lippstadt



Greeningvorgaben verpflichten landwirtschaftliche Betriebe seit 2015:

- > **Höchstanteile bei den Anbaukulturen einzuhalten**
- > **Dauergrünland zu erhalten**
- > **mindestens 5 Prozent ihrer Ackerflächen als ökologische Vorrangflächen bereit zu stellen und auf diesen dem Klima- und Umweltschutz besonders förderliche Landbewirtschaftungsmethoden anzuwenden**

Bis Mai werden die Flächenanträge aller landwirtschaftlichen Betriebe abgegeben. Bis dahin muss sich jeder Landwirt auch entschieden haben, welche Greeningmaßnahmen er für seine ökologischen Vorrangflächen geltend machen möchte. Carmen Fiedler erklärt, welche Neuerungen es 2018 gibt.

Die letzte Agrarreform 2015 beinhaltet für Landwirte EU-weit sehr viele neue Maßnahmen. Mittlerweile sind die relevanten Maßnahmen bekannt und die Umsetzung erfolgt in den meisten Betrieben reibungslos. Ziel des Greenings ist es, besonders im Umweltinteresse geförderte Bewirtschaftungsmethoden auszuweisen. Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie z. B. die Anlage von Untersaaten, Zwischenfrüchten, brachliegende Flächen oder Leguminosen.

Seit 2018 gibt es Änderungen in dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz zur Erfüllung der ökologischen Vorrangflächen (öVF). Das Gute vorweg: Die Änderungen ergänzen den Katalog und schränken die bewährten Maßnahmen wie z. B. die Zwischenfruchtbestimmungen nicht ein.

Wesentliche Änderungen für das Greening 2018:

- > Leguminosen können in Mischungen angebaut werden und der Gewichtungsfaktor erhöht sich von 0,7 auf 1,0
- > NEU: „Honigpflanzen für brachliegendes Land“ mit dem Gewichtungsfaktor 1,5
- > Durchwachsene Silphie und Miscanthus können mit dem Gewichtungsfaktor 0,7 angebaut werden
- > Keine Pflanzenschutzmaßnahmen auf ökologischen Vorrangflächen
- > Der Gewichtungsfaktor für Kurzumtriebsplantagen erhöht sich von 0,3 auf 0,5
- > Bei der Anbaudiversifizierung wird die Befreiung der sogenannten Fruchtarten-Diversifizierung erweitert auf Betriebe, die mehr als 75 Prozent ihrer Ackerfläche mit Gras, Leguminosen oder Brachen bewirtschaften.
- > Neue förderrechtliche Definition des Begriffes „Dauergrünland“

Quelle: DirektZahlDurchfV 2018

Neuerungen zum Anbau von Leguminosen als ökologische Vorrangfläche

Leguminosen sind seit Beginn im Greening verankert. Nach Zwischenfrüchten und Pufferstreifen sind sie eine sehr beliebte Maßnahme auf ökologischen Vorrangflächen. Besonders in Regionen, wo Winterungen dominieren und die



Bis zum 31.05.
erhalten Sie je
100 kg TerraLife®
10 Euro Rabatt.

Leguminosen wie der Rotklee können nun auch in Mischungen mit z.B. Gras oder Getreide angebaut werden, wenn die Leguminosen vorherrschen.



Fruchtfolgen wenig Spielraum für den Anbau von Zwischenfrüchten bieten, ist der Greeningfaktor „stickstoffbindende Arten“ äußerst wichtig. Bisher konnten Leguminosen nur in Reinsaat angebaut werden. Ab 2018 dürfen Leguminosen ebenfalls in Mischungen z. B. mit Gras oder Getreidepartnern ausgesät werden, wenn die Leguminosen vorherrschen. Welche Arten hierfür relevant sind, regelt die Artenliste (Anlage 4) im § 32 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung. Hier sind alle gängigen grob- und feinkörnigen Leguminosen enthalten, die sich für unseren heimischen Anbau eignen. Nachdem bereits 2017 der Pflanzenschutz auf ökologischen Vorrangflächen mit Leguminosen verboten worden ist, sind Reinsaaten besonders bei Grobleguminosen sehr schwierig zu führen. Gemenge geben Leguminosen Schutz und Sicherheit zur Etablierung. Im Ökolandbau sind diese Anbauverfahren bereits langjährig erprobt und im Futterbau sind Kleegras-mischungen bereits fester Bestandteil. Die Besonderheit im Greening ist der durchaus hohe Anteil von Leguminosen. Hier muss die Düngung entsprechend angepasst werden (Düngeverordnung). Der Anbau kann einjährig oder mehrjährig erfolgen. Außerdem gibt es eine Mindeststandzeit für vorwiegend Körnerleguminosen von dem 15. Mai bis zum 15. August innerhalb eines Jahres. Eine weitere Besonderheit ist, dass Landwirte Erntetermine vor dem 15. August bei den Kontrollstellen anmelden müssen. Dies betrifft besonders die Futtermischungen, die ja in der Regel ein bis zwei Schnittnutzungen vor Mitte August haben. Natürlich ist dies ein Mehraufwand für den Landwirt. Auf der anderen Seite ist der Greeningfaktor 1,0 sehr gut geeignet, um die Greeningauflagen ohne viel Flächenaufwand zu erfüllen. Kein anderer Faktor ermöglicht sonst noch eine gleichzeitige Nutzung der Begrünung. Mit der richtigen Mischung kann ein adäquater Ertrag und ein wertvoller Beitrag für die Bodenfruchtbarkeit erzielt werden. Die DSV bietet einjährige und mehrjährige Mischungen für alle Anbaulagen an.

Neue Greeningmaßnahme „Honigpflanzen“ auf ökologischen Vorrangflächen

Auf Bracheflächen können Blümmischungen speziell für Bienen angebaut werden. Diese dienen einzig der Begrünung und schließen eine Bewirtschaftung aus. Mit dem Faktor 1,5 ist diese neue Maßnahme eine interessante Alternative.

Für Honigpflanzen gibt es zwei Artenlisten (Anlage 5, zu § 32a Absatz 2, Satz 1 und Absatz 3) aus denen eine Mischung bestehen muss. In der Gruppe A

sind überwiegend Arten vertreten, die aus dem Zwischenfruchtanbau bekannt sind (zum Beispiel Phacelia, Sonnenblumen, Futtererbsen oder Bitterlupinen). Eine Mischung muss mindestens zehn Arten dieser Gruppe A haben, um als Honigpflanzenmischung gültig zu sein. In der Gruppe B sind mehrjährige Arten wie z. B. Luzerne und Weißklee enthalten. Soll die Mischung mehrjährig sein, müssen mindestens 15 dieser Arten und 5 der Arten aus der Gruppe A gemischt sein. Die Etablierung der Honigpflanzenmischung auf Bracheflächen soll bis zum 31. Mai erfolgen und ab Herbst 2018 darf keine beerntbare Art vor der Honigmischung ausgesät werden.

Fachlich empfiehlt sich eine Mischung aus unterschiedlichen Arten, die sich farblich unterscheiden und zeitlich unterschiedliche Blühzeitpunkte haben. Eine Mischung aus frühblühenden und spätblühenden Arten führt zu einem langen, homogenen Blühverlauf. Im Lippstädter Blütenparadies sorgen z. B. Gelbsenf und Leindotter für einen raschen Blühbeginn nach der Aussaat, während Lupinen und Erbsen sich etwas langsamer etablieren und die Blüte erst später in der Vegetation beginnen. Farblich wechselt die Mischung dann von zunächst dominierend gelb zu rot und lila. Der Faktor 1,5 (Honigpflanzen) ist speziell für Ackerflächen, die aufgrund ihrer Gegebenheiten (Hanglage, Schnitt, Bodenpunkte) sowieso schon unattraktiv sind, eine interessante Alternative.

Fazit

Am Greening führt kein Weg vorbei. Wer bisher mit den Greeningauflagen und den Möglichkeiten für ökologische Vorrangflächen gut zurechtgekommen ist, kann weitermachen wie bisher. Zwischenfrüchte sind leicht zu etablieren, schränken die Fruchtfolge nicht ein und fördern gleichzeitig die Bodenfruchtbarkeit. Die schwierigste Einschränkung ist der fehlende Pflanzenschutz für Körnerleguminosen. Die Neugestaltung des Faktors „Leguminose“ bietet Chancen für Futterbaubetriebe.



Carmen Fiedler
Fon +49 2941 296 236